

Anlage

Eignungsverfahren

- (1) Zweck des Eignungsverfahrens ist es, festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die in § 4 und in den folgenden Absätzen genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Angewandte Bewegungswissenschaft: Motion and Mindfulness erwarten lassen.
- (2) ¹Das Eignungsverfahren wird einmal im Jahr durchgeführt und zwar jeweils im Juli für die Aufnahme des Studiums zum folgenden Wintersemester. ²Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind bis zum 01. Juli (Ausschlussfrist) an den Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Angewandte Bewegungswissenschaft: Motion and Mindfulness zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag sind kumulativ die in lit. a-e genannten Unterlagen beizufügen:
 - a) der in § 4 Absatz 1 Nr. 1 geforderte Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses
oder
eine Auflistung aller bis zum Bewerbungszeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 LP („transcript of records“); zur Ermittlung der Gesamtnote entsprechend Abs. 3 lit. a werden die für den Abschluss fehlenden Leistungen mit der Note 4,0 bewertet und dann der nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt ermittelt,
 - b) ein kurzer Lebenslauf,
 - c) Methodenkenntnisse aus den Bereichen Versuchsplanung und Statistik im Umfang von mindestens 10 LP (etwa durch Vorlage eines „transcript of records“ oder einer sonstigen beglaubigten Aufstellung der erbrachten Leistungen) als Nachweis der Fähigkeit, empirisch zu arbeiten und
 - d) ein Nachweis von sportwissenschaftlichen Kompetenzen (etwa durch Vorlage eines „transcript of records“ oder einer sonstigen beglaubigten Aufstellung der erbrachten Leistungen) im Umfang von zusammen mindestens 20 LP aus den Bereichen Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Sportpsychologie inklusive biopsychologischer Aspekte der Motorik sowie Emotions- und Kognitionsforschung (mit Bezug zum Sport), Sportpädagogik, Sportmedizin, Sportbiologie, Sportmanagement, Bewegungstherapie oder Prävention und Rehabilitation. Falls erforderlich kann der Prüfungsausschuss im Rahmen der Prüfung der sportwissenschaftlichen Kompetenzen die Vorlage von detaillierten Modulbeschreibungen zu den erbrachten Leistungen verlangen.
- (4) ¹Das Eignungsverfahren besteht in einer Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss (§ 9). ²Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die alle geforderten Nachweise erbringen können, lautet die Entscheidung „geeignet“. ³Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die den Nachweis nach Abs. 3 lit. c nicht erbringen können oder die nach Abs. 3 Lit. d weniger als 5 LP an sportwissenschaftlichen Kompetenzen nachweisen können, lautet die Entscheidung nicht geeignet. ⁴Das Ergebnis wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ⁵Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Bewerber und Bewerberinnen, deren Nachweis nach Abs. 3 lit.a (Alternative 1 oder 2) eine Note schlechter als 1,80 bei Psychologie oder schlechter als 2,30 bei Angewandter Bewe-

gungswissenschaft/Sportwissenschaft ergibt, haben sich einem mündlichen Auswahlgespräch zu unterziehen. ²Der Bewerber oder die Bewerberin wird dazu vom Prüfungsausschuss zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ³Die Ladung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Gesprächstermin. ⁴Das Auswahlgespräch dauert mindestens 15 Minuten und ist von einem Prüfer oder einer Prüferin gemäß § 10 des Instituts für Sportwissenschaft und einem Besitzer oder einer Beisitzerin zu führen. ⁵Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll angefertigt. ⁶In das Protokoll ist aufzunehmen: Ort und Zeit sowie Dauer, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Besitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin, Gegenstand und Ergebnis des Auswahlgesprächs sowie besondere Vorkommnisse. ⁷Im Gespräch wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin über ausreichende Kompetenzen verfügt, um den Masterstudiengang Angewandte Bewegungswissenschaft: Motion and Mindfulness voraussichtlich erfolgreich abzuschließen.

⁸Dazu gehören:

1. Fachwissen: insbesondere ein sportwissenschaftliches Grundwissen in den Bereichen Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Sportpsychologie, Sportpädagogik, Sportmedizin, Sportbiologie, Sportmanagement, Bewegungstherapie, Prävention und Rehabilitation sowie
2. Methodenwissen: die Fähigkeit, erlernte Methoden und erworbenes inhaltliches Wissen bei der Einordnung und Bewertung sportwissenschaftlicher Sachverhalte und Forschungsfragen einzusetzen und sportwissenschaftliches Wissen aus den unter Abs. 5 Satz 7 Nr. 1 genannten Bereichen methodisch zu reflektieren.

⁹Das Auswahlgespräch knüpft dabei an die bisher erworbenen Kenntnisse aus Abs. 3 lit. c und lit. d an. ¹⁰Im Auswahlgespräch werden die vorangehenden Kriterien gemäß § 23 Abs. 1 bis 4 benotet. ¹¹Die Eignung ist nachgewiesen, wenn das Auswahlgespräch mit der Note „gut“ (2,50) oder besser bewertet wird.

¹²Die Entscheidung nach Abschluss des Auswahlgesprächs lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“. ¹³Das Ergebnis wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.

¹⁴Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (6) ¹Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nach Abs. 3 lit. d weniger als 20 LP (aber mindestens 5 LP) nachweisen können, ist die Eignung nicht eindeutig nachgewiesen. ²Diese Bewerber und Bewerberinnen werden unter der Auflage des Erwerbs der nach Abs. 3 lit. d noch fehlenden Kompetenzen für die Dauer von maximal zwei Semestern vorläufig zum Masterstudium zugelassen. ³Als Bestandteil der Auflage sind, sofern noch nicht gemäß Abs. 3 lit. d nachgewiesen, mindestens zwei Veranstaltungen mit bewegungswissenschaftlichem Inhalt zu absolvieren. ⁴Bei der Beurteilung, der darüber hinaus noch abzulegenden Leistungen gilt als Maßstab das Curriculum, das im Rahmen des Bachelorstudiums Angewandte Bewegungswissenschaft als Nebenfach an der Universität Regensburg zu erbringen ist, wobei nur maximal 4 LP aus sportpraktischen Veranstaltungen eingebracht werden können. ⁶Die Veranstaltungen kann der Bewerber oder die Bewerberin frei aus dem Lehrangebot für Angewandte Bewegungswissenschaft als Nebenfach auswählen. ⁷Die Einhaltung der Auflagen wird vom Prüfungsausschuss überprüft. ⁸Werden die Auflagen nicht innerhalb von zwei Semestern erbracht, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang Angewandte Bewegungswissenschaft: Motion and Mindfulness.

- (7) ¹Abgelehnte Bewerber und Bewerberinnen können ein zweites Mal am Eignungsverfahren teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 7. Februar 2018, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 13. April 2018 (Az. VII.4-H2434.3.3.REG/60/9) sowie der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 17. April 2018

Regensburg, den 17. April 2018
Universität Regensburg
Der Präsident

gez.

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 17. April 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. April 2018 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. April 2018.